

**Satzung**  
**der Stadt Bendorf/Rhein**  
**über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**  
**vom 06.11.2020**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs.1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 06.11.2020

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein

Im Original gezeichnet

Michael Kessler  
Bürgermeister

## Anlage 1

zu § 1 der Satzung der Stadt Bendorf/Rhein über die Festlegung der notwendigen Stellplätze vom 06.11.2020

Lfd.Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
<b>1. a)</b>	Freistehende <b>Einfamilienhäuser</b> <b>Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte</b>	<b>2,0 Stpl.</b>
<b>1. b)</b>	Lfd.Nr. 1. a) mit einer <b>Einliegerwohnung</b>	<b><u>zusätzlich</u></b> bis 55 m <sup>2</sup> * = <b>1,0</b> Stpl. bis 110 m <sup>2</sup> * = <b>1,5</b> Stpl. über 110 m <sup>2</sup> * = <b>2,0</b> Stpl.
<b>2.</b>	<b>Mehrfamilienhäuser je Wohnung</b>	bis 55 m <sup>2</sup> * = <b>1,0</b> Stpl. bis 110 m <sup>2</sup> * = <b>1,5</b> Stpl. über 110 m <sup>2</sup> * = <b>2,0</b> Stpl.

\* Grundlage ist die **Wohnfläche** nach § 42 der II. Berechnungsverordnung. Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume), Wirtschaftsräume, Geschäftsräume, usw.

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der jeweiligen gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannte Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.